

Änderungsantrag

der Parlamentarischen Gruppe der FDP

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses
- Drucksache 7/9226 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/8591 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Thüringer Haushaltsgesetz 2024 -ThürHhG 2024-)

Die Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Buchstabe A wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

"2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

§ 8 a
Stellenbesetzungssperre

(1) Am 1. Januar 2024 freie und ab diesem Zeitpunkt freiwerdende Planstellen und Stellen sowie Teile von Stellen für Beamtinnen und Beamte ab der Besoldungsgruppe B 3 und höher beziehungsweise für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einer der Besoldungsgruppe B 3 und höher entsprechenden außertariflichen Entgeltvereinbarung dürfen bis zum Ende des 31. Dezember 2024 nicht besetzt werden (Stellenbesetzungssperre). Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung kann die Stellenbesetzungssperre nach § 36 Thüringer Landeshaushaltsordnung in unabweisbaren Einzelfällen aufgehoben werden. Für die Zustimmung zur Aufhebung der Stellenbesetzungssperre ist die Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Thüringer Landtags nach Maßgabe des § 36 Satz 2 Thüringer Landeshaushaltsordnung einzuholen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Bedienstete, die nicht auf Stellen geführt werden."

b) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Begründung:

Der Thüringer Landeshaushalt weist einen deutlich höheren Personaleinsatz je Einwohner auf als die der westdeutschen Flächenländer. Im Hinblick auf den Rekordhaushalt für das Jahr 2024 sind alle Einsparpotentiale zu nutzen. Diese ergeben sich gerade auch durch die Nichtbesetzung der besonders kostenintensiven Personalstellen ab der Besoldungsgruppe B 3. Damit jedoch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung nicht unangemessen beeinträchtigt wird, kann der Haushalts- und Finanzausschuss für Einzelfälle einer Aufhebung der Besetzungssperre zustimmen.

Die Möglichkeit einer solchen Besetzungssperre ist haushaltsrechtlich in den §§ 36, 22 Satz 3 Thüringer Landeshaushaltsordnung vorgesehen. Sie ist auch nicht unüblich. Beispielsweise sahen das Haushaltsgesetz 2023 von Bayern und auch das Haushaltsgesetz 2020 von Bremen Besetzungssperren vor.

Für die Parlamentarische Gruppe:

Montag